Stv. Retzerau erklärt, dass er es bedauerlich finde, dass zu dieser Angelegenheit der Diskussionspunkt fehle, wie Bürger informiert werden, die eine Förderung bekommen könnten. Seiner Meinung nach reiche eine Veröffentlichung in „Bergneustadt im Blick“ nicht aus, da nicht davon ausgegangen werden könne, dass alle Bürger Bergneustadts auch Leser des Amtsblattes seien. Ferner müsse die Verwaltung die Betroffenen schriftlich über alle Modalitäten informieren.

BM Holberg sowie StVR Baumhoer weisen darauf hin, dass gerade bei diesem formalisierten Verfahren das Bekanntmachungsorgan der Verwaltung das Amtsblatt „Bergneustadt im Blick“ sei. Gleichzeitig werde der Lärmaktionsplan auf der Website der Stadt Bergneustadt veröffentlicht. Über diese Medien seien die betroffenen Bürger in der Lage, sich auch über Schutzmaßnahmen zu informieren.

Nach anschließender Diskussion über das ob und wie die Unterrichtung der betroffenen Bürger, sagt BM Holberg zu, Informationsblätter zum Lärmaktionsplan drucken und diese auslegen im Rathausfoyer zu lassen. Wer diese Informationen im betroffenen Stadtgebiet verteilen wolle, könne dies gerne tun.

Im Anschluss fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den dem Protokoll <u>als Anlage</u> beigefügten Lärmaktionsplan der Stufe 3 (Fortschreibung der Stufe 2) gem. § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).